

# **Satzung zur Erhebung von Kosten im Bereich des bundesweiten privaten Rundfunks (Kostensatzung)**

verabschiedet am 8. September 2009  
veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 39/2009, S. 1635  
vom 28. September 2009  
in der Fassung vom 19. Juni 2018  
veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 29/2018, S. 927  
vom 16. Juli 2018<sup>1</sup>

Auf Grund § 35 Abs. 11 des Staatsvertrags für Rundfunk und Telemedien vom 31. August 1991 (GVBl), zuletzt geändert durch den Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 18. Dezember 2008 (GVBl), erlässt die Thüringer Landesmedienanstalt übereinstimmend mit den übrigen Landesmedienanstalten die folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Amtshandlung, Kostengläubiger, Kostenschuldner, sachliche Kostenfreiheit**

- (1) Die zuständige Landesmedienanstalt erhebt für Tätigkeiten in Ausübung hoheitlicher Gewalt, die auf Entscheidungen ihrer Organe nach § 35 Abs. 2 RStV beruhen (Amtshandlung), Kosten (Gebühren und Auslagen) nach den Vorschriften dieser Satzung.
- (2) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer zu der Amtshandlung Anlass gegeben hat oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
  2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Landesmedienanstalt abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
  3. wer für die Kostenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Kosten für Amtshandlungen fließen der zuständigen Landesmedienanstalt zu.
- (5) Kosten werden nicht erhoben für
1. Amtshandlungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen werden;
  2. die Anforderungen von Kosten und Kostenvorschüssen;
  3. die Anforderung von Zinsen oder Säumniszuschlägen.
- (6) Soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, wird das Rechtsbehelfsverfahren von der Kostenfreiheit nicht erfasst.
- (7) Auch bei Kostenfreiheit nach Absatz 5 können Auslagen im Sinn des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen Beteiligter oder durch das Verschulden Beteiligter oder Dritter entstanden sind, diesen auferlegt werden.

---

<sup>1</sup> in Kraft getreten am 1. Oktober 2018

## **§ 2**

### **Kostenverzeichnis und Gebührenbemessung**

(1) <sup>1</sup>Für Amtshandlungen werden Gebühren nach dem Kostenverzeichnis erhoben, das als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. <sup>2</sup>Enthält das Kostenverzeichnis keine Festgebühr, sondern eine Rahmengebühr, so ist die Höhe der Gebühr nach dem Verwaltungsaufwand und der Bedeutung der Angelegenheit, insbesondere dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse des Kostenschuldners, zu bemessen.

(2) <sup>1</sup>Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis. <sup>2</sup>Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist.

(3) Die Gebühr wird auf Grundlage einer Entscheidung des für die Sachentscheidung funktionell zuständigen Organs zur Höhe der Kosten durch die zuständige Landesmedienanstalt von Amts wegen festgesetzt.

## **§ 3**

### **Mehrere Amtshandlungen**

(1) Die Gebühr wird für jede Amtshandlung erhoben, auch wenn diese mit anderen zusammen vorgenommen wird; sie wird ohne Rücksicht auf die Zahl der beteiligten Personen nur einmal erhoben.

(2) Mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens können durch eine Gebühr abgegolten werden, wenn keine dieser Amtshandlungen im Kostenverzeichnis oder in einer anderen Vorschrift bewertet ist.

## **§ 4**

### **Kosten bei Ablehnung, Zurücknahme oder Erledigung eines Antrags**

(1) <sup>1</sup>Bei Ablehnung eines Antrags kann die für die beantragte Amtshandlung festzusetzende Gebühr bis auf ein Zehntel ermäßigt werden. <sup>2</sup>Erfordert die Ablehnung der Amtshandlung einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand, kann die Gebühr bis zum doppelten Betrag der für die beantragte Amtshandlung festzusetzenden Gebühr erhöht werden. <sup>3</sup>Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, kann die Gebühr ermäßigt oder erlassen werden.

(2) <sup>1</sup>Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die Amtshandlung beendet ist, sind eine Gebühr von einem Zehntel bis zu drei Viertel der für die beantragte Amtshandlung festzusetzenden Gebühr je nach dem Fortgang der Sachbehandlung und die Auslagen zu erheben. <sup>2</sup>Die Mindestgebühr beträgt einhundert Euro, höchstens jedoch die für die Amtshandlung vorgesehene Gebühr.

(3) Von der Festsetzung der Kosten ist in den Fällen des Absatzes 2 abzusehen, soweit durch die Zurücknahme des Antrags oder seine Erledigung auf andere Weise das Verfahren besonders rasch und mit geringem Verwaltungsaufwand abgeschlossen werden kann, wenn dies der Billigkeit nicht widerspricht.

## **§ 5**

### **Kosten im Rechtsbehelfsverfahren, Nachprüfungsverfahren**

(1) <sup>1</sup>Die Gebühr beträgt im Rechtsbehelfsverfahren das Eineinhalbfache der vollen Amtshandlungsgebühr. <sup>2</sup>Ist die Amtshandlung nur teilweise angefochten, verringert sich die Gebühr entsprechend. <sup>3</sup>§ 4 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung. <sup>4</sup>Ist für die Amtshandlung eine Gebühr nicht angefallen oder hat ein Dritter Widerspruch erhoben, ist eine Gebühr bis zu fünftausend Euro zu erheben. <sup>5</sup>Die Mindestgebühr beträgt einhundertfünfzig Euro. <sup>6</sup>Bei einem Widerspruch, der sich allein gegen die Festsetzung öffentlicher Abgaben, insbesondere gegen eine Entscheidung über die Kosten richtet, beträgt die Gebühr bis zur Hälfte des angefochtenen Betrags, mindestens aber zehn Euro.

(2) <sup>1</sup>Wird ein Rechtsbehelf zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, werden eine Gebühr von einem Zehntel bis zu drei Viertel der nach Absatz 1 festzusetzenden Gebühr je nach dem Fortgang des Verfahrens und die Auslagen erhoben. <sup>2</sup>Die Mindestgebühr beträgt hundert Euro; im Fall eines Widerspruchs, der sich allein gegen die Entscheidung über die Kosten richtet, beträgt sie zehn Euro. <sup>3</sup>Art. 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Hat ein Rechtsbehelf Erfolg, so werden keine Kosten, hat er zum Teil Erfolg, werden entsprechend ermäßigte Kosten erhoben. <sup>2</sup>Unberührt bleibt jedoch die Erhebung der für eine Amtshandlung vorgeschriebenen Kosten, wenn diese auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen wird; dies gilt auch für die Ablehnung eines Antrags.

## **§ 6**

### **Auslagen**

(1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Landesmedienanstalten und Stellen werden, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind, erhoben

1. die Zeugen und Sachverständigen zustehenden Entschädigungen;
2. Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen sowie Entgelte für Postzustellungsaufträge und Einschreibe- und Nachnahmeverfahren; wird durch Angehörige der Landesmedienanstalten förmlich oder unter Einhebung von Geldbeträgen außerhalb der Dienststelle zugestellt, so ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung mit Postzustellungsauftrag durch die Post oder bei Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre;
3. die durch Veröffentlichung von amtlichen Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen;
4. die Reisekosten im Sinn der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
5. die anderen Landesmedienanstalten oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

(2) Für die auf besonderen Antrag erteilten Ausfertigungen und Kopien werden Schreibauslagen erhoben, deren Höhe sich nach dem Verwaltungsaufwand bemisst.

(3) Auslagen im Sinn des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kosten-erhebende Landesmedienanstalt aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwal-

tungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Landesmedienanstalten, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

(4) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht besonders bezeichnet sind, gilt Absatz 1 entsprechend.

## **§ 7**

### **Entstehung des Kostenanspruchs**

<sup>1</sup>Der Kostenanspruch entsteht mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. <sup>2</sup>Bedarf die Amtshandlung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, so ist sie damit beendet.

## **§ 8**

### **Kostenentscheidung, Rechtsbehelf**

(1) Die Kostenentscheidung ist von Amts wegen nachzuholen, wenn sie bei der Vornahme der kostenpflichtigen Amtshandlung unterblieben ist.

(2) Fehlerhafte Kostenentscheidungen können von Amts wegen von der zuständigen Landesmedienanstalt geändert werden.

(3) Die Kostenentscheidung kann zusammen mit dem Verwaltungsakt oder selbständig nach Maßgabe der Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit angefochten werden.

## **§ 9**

### **Festsetzungsverjährung**

<sup>1</sup>Eine Kostenentscheidung, ihre Aufhebung oder ihre Änderung sind nicht mehr zulässig, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist (Festsetzungsverjährung). <sup>2</sup>Die Festsetzungsfrist beträgt vier Jahre, sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Kostenanspruch entstanden ist. <sup>3</sup>Die Festsetzungsfrist läuft nicht ab, solange über einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag auf Aufhebung oder Änderung der Festsetzung nicht unanfechtbar entschieden ist oder der Anspruch wegen höherer Gewalt innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist nicht verfolgt werden kann.

## **§ 10**

### **Kostenvorschuss, Zurückbehaltung, Zahlungsrückstände**

(1) <sup>1</sup>Die Landesmedienanstalt kann eine Amtshandlung, die auf Antrag vorgenommen wird, von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen. <sup>2</sup>Dabei ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Kostenvorschusses zu setzen. <sup>3</sup>Wird der Kostenvorschuss nicht binnen dieser Frist eingezahlt, so kann die Landesmedienanstalt den Antrag als zurückgenommen behandeln; darauf ist bei der Anforderung des Kostenvorschusses hinzuweisen. <sup>4</sup>Satz 3 gilt nicht in Widerspruchsverfahren.

(2) Ein Kostenvorschuss ist nicht anzufordern, wenn der den Antrag stellenden oder einer dritten Person dadurch ein wesentlicher Nachteil entstehen würde oder wenn es aus sonstigen Gründen der Billigkeit entspricht.

(3) Urkunden oder sonstige Schriftstücke können bis zur Bezahlung der geschuldeten Kosten zurückbehalten oder unter Nachnahme übersandt werden.

(4)<sup>1</sup>Die Landesmedienanstalt kann außerdem eine Amtshandlung, die auf Antrag vorgenommen wird, von der Zahlung rückständiger Kosten aus vorausgegangenen Verwaltungsverfahren gleicher Art abhängig machen, soweit dies der Billigkeit nicht widerspricht. <sup>2</sup>Die Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß.

## **§ 11**

### **Fälligkeit**

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

## **§ 12**

### **Billigkeitsmaßnahmen, Niederschlagung**

(1) <sup>1</sup>Die zuständige Landesmedienanstalt kann die festgesetzten Kosten ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Kostenschuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. <sup>2</sup>Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag und gegen Sicherheitsleistung gewährt werden.

(2) <sup>1</sup>Die zuständige Landesmedienanstalt kann mit Zustimmung des nach § 2 Abs. 3 zuständigen Organs von der Festsetzung der Kosten absehen, den Kostenanspruch erlassen oder bereits entrichtete Kosten erstatten, wenn die Einziehung der Beträge nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. <sup>2</sup>Die Entscheidung kann auch auf Teile des Anspruchs oder der Kosten beschränkt werden.

(3) Die zuständige Landesmedienanstalt kann von der Festsetzung der Kosten absehen oder den Kostenanspruch niederschlagen, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn der mit der Einziehung verbundene Verwaltungsaufwand außer Verhältnis zu dem einzuziehenden Betrag steht.

(4) Ist eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen worden, ohne dass diejenige Person, an die sich die Amtshandlung gerichtet hat, dies zu vertreten hat, kann die zuständige Landesmedienanstalt die für die zurückgenommene oder widerrufenen Amtshandlung festgesetzten Kosten mit Zustimmung der nach § 2 Abs. 3 zuständigen Organs ganz oder teilweise erlassen oder bereits entrichtete Kosten erstatten, wenn dies der Billigkeit entspricht.

(5) Kosten, die bei richtiger Sachbehandlung durch die zuständige Landesmedienanstalt nicht entstanden wären, sowie Auslagen, die durch eine von Amts wegen veranlasste Verlegung eines Termins oder einer Verhandlung entstanden sind, werden nicht erhoben.

## **§ 13**

### **Zinsen**

(1) Für die Dauer einer gewährten Stundung werden Zinsen erhoben.

(2) Für den geschuldeten Betrag, hinsichtlich dessen nach den §§ 80 und 80a VwGO aufschiebende Wirkung besteht oder die Vollziehung ausgesetzt war, sind Zinsen für die Dauer der aufschiebenden Wirkung bzw. der Aussetzung festzuset-

zen, soweit ein förmlicher Widerspruch oder eine Anfechtungsklage gegen die Hauptsache bzw. die Kostenfestsetzung endgültig ohne Erfolg geblieben ist.

(3) <sup>1</sup>Die Zinsen betragen für jeden Monat einhalb v. H. <sup>2</sup>Sie sind von dem Tag an, an dem der Zinslauf beginnt, nur für volle Monate zu zahlen; angefangene Monate bleiben außer Ansatz. <sup>3</sup>Für die Berechnung der Zinsen wird der zu verzinsende Betrag auf volle fünf Euro abgerundet. <sup>4</sup>Zinsen werden nur festgesetzt, wenn sie mindestens zehn Euro betragen.

(4) Die Vorschriften über die Kostenbescheide gelten für Zinsbescheide entsprechend.

## **§ 14**

### **Säumniszuschläge**

(1) <sup>1</sup>Werden Kosten nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins v. H. des rückständigen auf fünfzig Euro abgerundeten Kostenbetrags zu entrichten. <sup>2</sup>Die Kosten gelten als entrichtet bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln am Tag des Eingangs bei der zuständigen Kasse, bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der zuständigen Kasse an dem Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird, bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung am Fälligkeitstag. <sup>3</sup>Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu fünf Tagen nicht erhoben.

(2) <sup>1</sup>In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. <sup>2</sup>Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten als verwirkt worden wäre, wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.

(3) § 12 gilt sinngemäß.

## **§ 15**

### **Zahlungsverjährung**

(1) <sup>1</sup>Ein festgesetzter Kostenanspruch erlischt durch Verjährung (Zahlungsverjährung). <sup>2</sup>Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre; sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch erstmals fällig geworden ist.

(2) Die Zahlungsverjährung ist gehemmt, solange der Anspruch wegen höherer Gewalt innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist nicht verfolgt werden kann.

(3) Die Zahlungsverjährung wird unterbrochen durch

1. schriftliche Geltendmachung des Anspruchs;
2. Stundung;
3. Sicherheitsleistung;
4. Aussetzung der Vollziehung;
5. eine Vollstreckungsmaßnahme;
6. Anmeldung im Konkurs;
7. Ermittlungen der Landesmedienanstalt nach dem Wohnsitz oder dem Aufenthaltsort des Kostenschuldners.

(4) Die Unterbrechung gemäß Absatz 3 dauert fort, bis

1. bei schriftlicher Geltendmachung des Anspruchs der Leistungsbescheid bestandskräftig geworden ist;
  2. bei Stundung oder Aussetzung der Vollziehung die Maßnahme abgelaufen ist;
  3. bei Sicherheitsleistung, Pfändungspfandrecht, Zwangshypothek oder einem sonstigen Vorzugsrecht auf Befriedigung das entsprechende Recht erloschen ist;
  4. das Konkursverfahren beendet ist.
- (5) Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung geendet hat, beginnt die Frist nach Absatz 1 erneut.
- (6) Die Frist nach Absatz 1 wird nur in Höhe des Betrags unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht.
- (7) Für Erstattungsansprüche gilt Absatz 1 entsprechend.

## **§ 16**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2008 in Kraft.
- (2) Die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) – KJM-Kostensatzung – vom 29. Juni 2004 (Staatsanzeiger Nr. 29/2004 vom 19. Juli 2004) tritt am Tag nach Veröffentlichung der Mitteilung des Vorsitzenden der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM), dass alle Landesmedienanstalten die Satzung beschlossen und veröffentlicht haben, außer Kraft.

**Verzeichnis zur Kostensatzung nach § 35 Abs. 11 RStV  
Bundesweite Rundfunkangebote**

Lfd. Nr.	Gebührengegenstand	Gebühr Euro
<b>I.</b>	<b>ZAK</b>	
1	Zulassung, Rücknahme oder Widerruf der Zulassung bundesweiter Veranstalter nach §§ 20a, 38 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4 Nr. 1	
1.1	Zulassung bundesweiter Veranstalter nach § 20a	Hörfunk 2.000 – 20.000 Fernsehen 5.000 – 100.000
1.2	Zulassung nach § 20a, die auf Antrag des Veranstalters auf die Verbreitung des Programms über das „Internet“ beschränkt wird.	1.00 – 10.000
1.3	Rücknahme oder Widerruf der Zulassung bundesweiter Veranstalter nach §§ 38 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4 Nr.1 RStV	1.000 – 10.000
1.4	Änderung von Inhaber- und Beteiligungsverhältnissen nach § 29 RStV	1.000 – 10.000
1.5	Fortsetzung der Veranstaltertätigkeit	1.000 – 10.000
1.6	Änderung der Geschäftsführung	100 – 1.000
1.7	Erweiterung der Zulassung um die Verbreitung eines Programm- und/oder Werbefensters im Ausland	500 – 10.000
2	Wahrnehmung der Aufgaben nach § 51 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 3	Keine Gebühr
3	Zuweisung von Übertragungskapazitäten für bundesweite Versorgungsbedarfe und deren Rücknahme oder Widerruf nach §§ 51a und 38 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 Nr. 2, soweit die GVK nicht nach § 36 Abs. 3 RStV zuständig ist.	
3.1	Zuweisung einer Übertragungskapazität für ein Programm nach § 51a	2.000 – 100.000
3.2	Rücknahme oder Widerruf einer Zuweisung von Übertragungskapazitäten für bundesweite Versorgungsbedarfe nach § 38 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 Nr. 2	1.000 – 10.000
4	Anzeige des Plattformbetriebs nach § 52	
4.1	Entgegennahme einer Anzeige nach § 52 Abs. 3 Satz 1	Keine Gebühr
4.2	Feststellungen nach § 7 Abs. 4 der Plattformsatzung nach § 53 Satz1 RStV	500 – 5.000
5	Aufsicht über Plattformen nach § 51b Abs. 1	

Lfd. Nr.	Gebührengegenstand	Gebühr Euro
	und 2 sowie §§ 52a bis f, soweit nicht die GVK nach § 36 Abs. 3 RStV zuständig ist.	
5.1	Weiterverbreitung von Fernsehprogrammen	
5.1.1	Aussetzung der Weiterverbreitung nach § 51b Abs. 1 Satz 2	1.000
5.1.2	Entgegennahme einer Anzeige nach § 51b Abs. 2	keine Gebühr
5.1.3	Untersagung der Weiterverbreitung nach § 51b Abs. 2 Satz 4	1.000
5.2	Maßnahmen gegen Plattformanbieter aufgrund von § 52a i. V. m. § 52f und 38 Abs. 2	1.000 – 10.000
5.3	§ 52b Belegung von Plattformen	Anzeige: keine Gebühr Auswahlentscheidung zur Belegung: keine Gebühr
5.3.1	Entgegennahme einer Anzeige nach § 52b Abs. 4 Satz 3	
5.3.2	Feststellung der Unbedenklichkeit einer Belegungsanzeige	500 – 2.000
5.4	§ 52c Technische Zugangsfreiheit	
5.4.1	Entgegennahme einer Anzeige nach § 52c Abs. 2 Satz 1 oder 2	keine Gebühr
5.4.2	Feststellung der Unbedenklichkeit eines § 52c Abs. 2 Satz 1 oder 2 angezeigten Systems, einer Schnittstelle oder einer Entgeltstruktur	500 – 5.000
5.4.3	Maßnahmen gegen Plattformanbieter aufgrund von § 52c Abs. 1 i. V. m. § 52f und 38 Abs. 2	1.000 – 10.000
5.5	§ 52d Entgelte, Tarife	
5.5.1	Entgegennahme einer Anzeige zur Offenlegung nach § 52d Satz 3	keine Gebühr
5.5.2	Feststellung der Unbedenklichkeit einer Entgeltstruktur i.S.v. § 52d Satz 3	500 – 2.000
5.5.3	Maßnahmen gegen Plattformanbieter aufgrund von § 52d i. V. m. § 52f und 38 Abs. 2	1.000 – 10.000
5.6	Vorlage von Unterlagen nach § 52e	
5.6.1	Entgegennahme von Unterlagen nach § 52e Abs. 1	Keine Gebühr
5.6.2	Maßnahmen gegen Plattformanbieter aufgrund von § 52e Abs. 1 i. V. m. § 52f und 38 Abs. 2	500 – 1.000
5.7	Sonstige Maßnahmen gegen Plattformanbieter nach § 52f i. V. m. § 38 Abs. 2	1.000 – 10.000
6	Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen für Regionalfensterprogramme nach § 25 Abs. 4 Satz 1 und für Sendezeit für Dritte nach § 31 Abs. 2 Satz 4.	1.000 – 10.000

Lfd. Nr.	Gebührenggegenstand	Gebühr Euro
7	Aufsichtsmaßnahmen nach § 36 Abs. 2 Nr. 7 i.V.m. § 38 Abs. 2 gegenüber privaten bundesweiten Veranstaltern	250 – 5.000
8	Entscheidungen über die Zulassungspflicht nach § 20 Abs. 2	
8.1	Feststellung nach § 20 Abs. 2 Satz 2, dass ein luK-Dienst dem Rundfunk zuzuordnen ist.	500 – 5.000
8.2	Bestätigung der rundfunkrechtlichen Unbedenklichkeit nach § 20 Abs. 2 Satz 3	500
<b>II.</b>	<b>GVK</b>	
1	Auswahlentscheidungen bei den Zuweisungen von Übertragungskapazitäten nach § 51a Abs. 4	
1.1	Zuweisung einer Übertragungskapazitäten für ein Programm aufgrund einer Auswahlentscheidung nach § 51a Abs. 4	2.000 – 40.000
1.2	Rücknahme oder Widerruf einer aufgrund einer Auswahlentscheidung nach § 51a Abs. 4 getroffenen Zuweisung nach § 38 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 Nr. 2	1.000 – 20.000
2.	Entscheidung über die Belegung von Plattformen nach § 52b Abs. 4 Satz 4 und 6.	500 – 10.000
<b>III.</b>	<b>KEK</b>	
1.	Beurteilung von Fragestellungen der Sicherung von Meinungsvielfalt im Zusammenhang mit der bundesweiten Veranstaltung von Fernsehprogrammen bei Zulassung oder Änderung einer Zulassung, soweit der Vorgang nicht bereits über ZAK erfasst wurde.	1.000 – 10.000
2.	Beurteilung von Fragestellungen der Sicherung von Meinungsvielfalt im Zusammenhang mit der bundesweiten Veranstaltung von Fernsehprogrammen bei der Bestätigung von Veränderungen von Beteiligungsverhältnissen als unbedenklich, sofern der Vorgang nicht bereits bei der ZAK erfasst wurde.	1.000 – 10.000
3.	Maßnahmen nach § 26 Abs. 4	Keine Gebühr
<b>IV.</b>	<b>KJM</b>	
1.	Anerkennung einer Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle	1.000 – 10.000
2.	Prüfung und Genehmigung einer Verschlüsse-	1.000 – 10.000

Lfd. Nr.	Gebühregegenstand	Gebühr Euro
	lungs- und Versperrungstechnik	
3.	Zulassung eines zeitlich befristeten Modellversuchs gemäß § 11 Abs. 6 JMStV	1.000 – 10.000
4.	Anerkennung eines Jugendschutzprogramms a) ohne vorgeschalteten Modellversuch gemäß § 11 Abs. 6 JMStV b) nach vorgeschaltetem Modellversuch gemäß § 11 Abs. 6 JMStV	1.000 – 10.000 1.000 – 10.000
5.	Prüfung und verbindliche Bewertung eines Altersverifikationssystems	1.000 – 10.000
6.	Festlegung von Sendezeiten im Einzelfall gemäß § 8 JMStV	100 – 1.000
7.	Festlegung von Ausnahmen im Einzelfall gemäß § 9 Abs. 1 JMStV	100 – 1.000
8.	Feststellung eines Verstoßes gegen Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags und/oder Anordnung einer Maßnahme auf Grundlage des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags	250 – 5.000